

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Der Ministerpräsident hat am 14. Oktober 2003 mit Zustimmung des Landtags bestimmt, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen die Angelegenheiten der Raumordnung und der Landesplanung erhält. Ferner wurden die Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zum neuen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zusammengelegt.

Es ist erforderlich, die Umressortierungen auch in den Rechtsvorschriften des Bayerischen Landesrechts klarzulegen. Das Gesetz ist aus diesen Gründen zwingend erforderlich.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf

- werden die Zuständigkeiten in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts für die Raumordnung und die Landesplanung auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übergeleitet,
- werden die Zuständigkeiten in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts für die Angelegenheiten in Umweltfragen, die bislang dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zukamen, auf das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Zusammenlegung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu einem Staatsministerium für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz werden Kosten eingespart. Für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für die Wirtschaft und für die Bürger entstehen keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), geändert durch Art. 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt:

„I. Abschnitt

Überleitung von Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung und in Umweltfragen“

Art. 1

Angelegenheiten der Landesentwicklung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begründeten Zuständigkeiten für die Raumordnung und die Landesplanung einschließlich der Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerischer Konzepte stehen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu. ²Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten in Umweltfragen

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten in Umweltfragen stehen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.“

2. Die bisherigen Abschnitte I., II. und III. werden Abschnitte II., III. und IV.
3. Die bisherigen Art. 1, 1a und 2 bis 5 werden Art. 3, 3a und 4 bis 7.
4. In Art. 3a Satz 3 (neu), Art. 5 Abs. 2 (neu) und Art. 6 Abs. 2 (neu) werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 2, 3, 7 und 11 werden jeweils die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

§ 3

Änderungen von Rechtsverordnungen

1. § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.“

2. § 14 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Berchtesgaden untersteht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.“

- b) Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) vom 12. September 2002 (GVBl S. 527, BayRS 7900-1-L), geändert durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVBl S. 746), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden Nrn. 3 bis 8.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 werden die Worte „und die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald unterstehen“ durch das Wort „untersteht“ ersetzt.
 - bb) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 2 bis 6.

- d) In Anlage 2 werden bei den Forstämtern Bodenmais, Freyung und Regen in der dritten Spalte jeweils die Worte „und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald“ sowie „(ohne Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)“ gestrichen.
- e) Anlage 5 wird aufgehoben.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 3 beruhenden Teile der Verordnungen über den Nationalpark Bayerischer Wald, über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden und über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Der Ministerpräsident hat mit Zustimmung des Landtag durch Entscheidung vom 14. Oktober 2003 gem. Art. 49 der Verfassung die Geschäftsbereiche des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie neu abgegrenzt und das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zusammengelegt. Es ist erforderlich, die neue Geschäftsverteilung in den Rechtsvorschriften des Bayerischen Landesrechts klarzulegen.

B. Einzelbegründung:**Zu § 1 Nr. 1:**

Art. 1 Abs. 1 leitet die Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Raumordnung und die Landesplanung einschließlich der Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerische Konzepte auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über.

Ebenso leitet Art. 2 Abs. 1 die Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in den Angelegenheiten der Umwelt auf das neue Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über.

Durch die jeweils generalklauselartig gefassten und mit der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2002 (GVBl S. 524) übereinstimmenden Vorschriften wird die Einzeländerung von Zuständigkeitsvorschriften vermieden.

Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 ordnen jeweils die Behörden und Einrichtungen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bzw. dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nach, die in den übergeleiteten Angelegenheiten der Landesentwicklung bzw. für Umweltfragen bisher als dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen tätig waren.

Zu § 1 Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen I. Abschnitts.

Zu § 1 Nr. 3:

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Art. 1 und 2.

Zu § 1 Nr. 4:

Folgeänderung aus der Zusammenlegung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zum Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zu § 2:

Die Zuständigkeit des bisherigen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Landesplanungsbehörde ergab sich zentral aus der Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 BayLplG. Mit der Änderung dieser Einzelvorschrift wird der Übergang der Zuständigkeiten für die Landesentwicklung auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aus Gründen der Gesetzesklarheit umgesetzt. Entsprechend wurden auch die Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen im Rahmen der Organisation des Landesplanungsbeirats gemäß Art. 12 Abs. 2, 3, 7 und 11 auf den Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übertragen.

Andere Änderungen von Einzelgesetzen sind im Hinblick auf die Generalklauseln in Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Kabinettsneubildung vom 14. Oktober 2003 angepassten Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen nicht notwendig.

Zu § 3 Nr. 1:

Die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald als eigenständige unmittelbar der obersten Landesbehörde zugeordnete Behörde wurde mit der Bestimmung des Ministerpräsidenten vom 14. Oktober 2003 dem neuen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unterstellt.

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald überführt den Nationalpark als unmittelbar nachgeordnete Behörde in das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Zugleich wird die Nationalparkverwaltung mit den Aufgaben der unteren Forstbehörde und den Verwaltungsbefugnissen der unteren Jagdbehörde für das Nationalparkgebiet betraut. Unberührt bleibt die Stellung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forst- und Jagdbehörde.

Diese Organisationsform entspricht auch internationalen Standards und sichert somit die langfristige europa- und weltweite Anerkennung des Nationalparks (IUCN, Europarat, EURO-PARC).

Zu § 3 Nr. 2:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Nationalpark Berchtesgaden überführt die derzeit dem Landratsamt Berchtesgaden angegliederte Verwaltung in die gleiche Struktur wie den Nationalpark Bayerischer Wald als unmittelbar nachgeordnete Behörde des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Zugleich wird die Nationalparkverwaltung einheitlich mit den Aufgaben der unteren Forstbehörde und den Verwaltungsbefugnissen der unteren Jagdbehörde für das Nationalparkgebiet betraut. Unberührt bleibt die Stellung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forst- und Jagdbehörde.

Zu § 3 Nr. 3:

Als Folge der Änderungen gem. § 3 Nrn. 1 und 2 wird die Forstorganisationsverordnung entsprechend geändert.

Zu § 4:

Durch § 4 wird der einheitliche Verordnungsrang wiederhergestellt.

Zu § 5:

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten. Durch die Bestimmung des Ministerpräsidenten und der Bestätigung durch Beschluss des Landtags vom 14. Oktober 2003 sind die Geschäftsbereiche bereits zu diesem Zeitpunkt geändert worden. Das Gesetz tritt daher rückwirkend zum 14. Oktober 2003 in Kraft.